

## **Trzebiatow (Treptow an der Rega) Namen der Opfer Hexenverfolgung**

Herzogtum Pommern / protestantisch.

Heutiger Ortsname: Trzebiatow.

Stadt im Powiat (Landkreis) Gryficki, Woiwodschaft Westpommern, Republik Polen.

### ***In Treptow an der Rega (heute Trzebiatow):***

#### ***7 Verfahren mit 1 Hinrichtung.***

-1623 Trine Rattken / Witwe von Peter Treptow.

Sie wurde besagt von der Dettbarneschen (siehe Verfahren Drenow 1623) und stand somit im Verdacht der Zauberei.

Haft und Stettiner Schöppenstuhl stimmte „gelinder Folter“ zu. Juristenfakultät Greifswald lehnte in Belehrung Verschärfung der Folter ab und legte Entlassung auf Kautions aus der Haft fest. Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich. Gerichtsherrin war Herzogin Sophia, Witwe von Herzog Philipp II. zu Pommern-Stettin.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess, Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,2  
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten von 1582 bis 1630, Frankfurt am Main 1983, S. 348

1623 Darde Friesen / Witwe von Chim Kikebusch.

Sie wurde besagt von der Dettbarneschen (siehe Verfahren Drenow 1623) und stand somit im Verdacht der Zauberei.

Haft und Stettiner Schöppenstuhl stimmte „gelinder Folter“ zu. Juristenfakultät Greifswald lehnte in Belehrung Verschärfung der Folter ab und legte Entlassung auf Kautions aus der Haft fest. Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich. Gerichtsherrin war Herzogin Sophia, Witwe von Herzog Philipp II. zu Pommern-Stettin.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 348

-1627 Chell Gutzlaff / ein „Kerl“, welcher bereits viele Jahre im Verdacht der Böterei, Zauberei und anderer Straftaten stand.

Der Beschuldigte war in Haft.

Verhöre zu den Anklagepunkten und zu den 40 eidlichen Zeugenaussagen, dabei protokollierten Juristen die Antworten von Chell Gutzlaff.

Laut Belehrung Juristenfakultät Greifswald vom 20. August 1627 war der Beschuldigte nochmals gütlich zu befragen und nur bei fehlender Geständnisbereitschaft war die Folter anzuwenden.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Gerichtsherrin war Herzogin Sophia, Witwe von Herzog Philipp II. zu Pommern-Stettin.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 437 – 438

1627 die Jacob Runekensche.

Sie wurde verbrannt.

Die Jacob Runekensche bekannte und sagte aus, dass ihr die Schwiegertochter des Chim Heideman folgendes offenbarte:

Ihr Schwiegervater holte zwei Kuchen aus der Apotheke, welche seine Frau der Engel Bremer zu essen gab.

Gerichtsherrin war Herzogin Sophia, Witwe von Herzog Philipp II. zu Pommern-Stettin.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 437 – 438

1627 Chim Heideman.

Seine Schwiegertochter hatte der Jacob Runekenschen mitgeteilt, dass er zwei Kuchen aus der Apotheke geholt hatte und seine Frau der Engel Bremer diese zu essen gab.

Hinsichtlich der Folgen der Kuchenübergabe an Engel Bremer erfolgte im Schreiben der Gerichtsherrin an die Juristenfakultät Greifswald vom 17. August 1627 ein Verweis auf ein Protokoll in der Anlage (keine Wiedergabe in der Quelle).

Laut Belehrung Juristenfakultät Greifswald vom 20. August 1627 waren zunächst Untersuchungen zum Lebenswandel des Beschuldigten und zur Substanz der gehaltenen Kuchen zu führen.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Gerichtsherrin war Herzogin Sophia, Witwe von Herzog Philipp II. zu Pommern-Stettin.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 437 – 438

1627 Frau des Chim Heideman.

Ihre Schwiegertochter hatte der Jacob Runekenschen mitgeteilt, dass sie zwei Kuchen der Engel Bremer zu essen gab, die ihr Mann vorher aus der Apotheke geholt hatte.

Laut Belehrung Juristenfakultät Greifswald vom 20. August 1627 waren zunächst Untersuchungen zum Lebenswandel der Beschuldigten und zur Substanz der gehaltenen Kuchen zu führen.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Gerichtsherrin war Herzogin Sophia, Witwe von Herzog Philipp II. zu Pommern-Stettin.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 437 – 438

1627 Schwiegertochter des Chim Heideman.

Sie hatte der Jacob Runekenschen mitgeteilt, dass ihr Schwiegervater zwei Kuchen aus der Apotheke geholt hatte und ihre Schwiegermutter der Engel Bremer diese zu essen gab.

Laut Belehrung Juristenfakultät Greifswald vom 20. August 1627 waren zunächst Untersuchungen zum Lebenswandel der Beschuldigten (besagt von der Jacob Runekenschen)

und zur Substanz der gehaltenen Kuchen zu führen.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Gerichtsherrin war Herzogin Sophia, Witwe von Herzog Philipp II. zu Pommern-Stettin.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 437 – 438

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail : [bdireske56@gmail.com](mailto:bdireske56@gmail.com)